

## Verordnung über die Tierzucht und den Viehabsatz

Vom 20. Januar 2004

GS 35.0026

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### A. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Massnahmen des Bundes und Kantons betreffend Zucht und Absatz von landwirtschaftlichen Nutztieren.

#### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) legt fest:

- a. die Höhe der Beiträge, soweit sie nicht durch die Verordnung bestimmt sind;
- b. die detaillierten Anforderungen zur Auslösung der Beiträge.

<sup>2</sup> Soweit nicht die VSD zuständig ist, vollzieht das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) die Verordnung.

### B. Tierzucht

#### § 3 Ziele

Der Kanton fördert die Zucht von wirtschaftlichen, leistungsfähigen und gesunden Nutztieren, deren Produkte den Anforderungen des Marktes entsprechen.

#### § 4 Tierarten

<sup>1</sup> Es werden Nutztiere der Gattungen Rindvieh (Milchvieh- und Fleischrinderzucht), Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde gefördert.

<sup>2</sup> Die Zuchtförderung bezieht sich nur auf Zuchtbestände, die dem Herdebuch einer vom Bund anerkannten Organisation angeschlossen sind.

<sup>3</sup> Beiträge zugunsten von Betrieben werden in der Regel über die zuständigen Organisationen abgewickelt wie schweizerische Zuchtverbände, kantonale

Zuchtverbände, lokale Zuchtgenossenschaften und weitere Züchtervereinigungen.

#### § 5 Gemeinsame Förderungsbereiche von Bund und Kanton

Der Kanton leistet zusammen mit dem Bund Beiträge an die:

- a. Herdebuchführung,
- b. Leistungsprüfungen,
- c. Zuchtwertschätzungen und Auswertungen züchterischer Daten,
- d. Unterstützung von Programmen zur Erhaltung der Schweizer Rassen,
- e. Verbesserung der Qualität viehwirtschaftlicher Produkte

#### § 6 Exterieurbeurteilung von Zuchttieren

Soweit die schweizerischen Zuchtorganisationen die Exterieurbeurteilung der Tiere nicht selber durchführen, kann das LZE diese Aufgabe übernehmen. Es schliesst hierzu eine Leistungsvereinbarung mit der Organisation ab. Einrichtung, Organisation und Sicherheit der Schauplätze ist in jedem Fall Sache der lokalen Zuchtorganisation.

#### § 7 Rindviehzucht

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die kantonalen Rindviehzuchtverbände mit einem Beitrag von 6 Franken je Herdebuchkuh. Als Übergangsregelung unterstützt er die Fleckviehzuchtgenossenschaften mit 5 Franken und den kantonalen Fleckviehzuchtverband mit 1 Franken je Herdebuchkuh. Diese Regelung gilt bis zur Umstellung auf die Lineare Beurteilung. Dann gelten 6 Franken für alle Verbände. Das LZE regelt die Leistungen der Organisationen in einer Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet an die Herdebuchführung und die Milch- und Fleischleistungsprüfungen der Schweizerischen Rindviehzuchtorganisationen den vom Bund festgelegten vollen Beitrag.

<sup>3</sup> An die Exterieurbeurteilung nach dem System der Linearen Beurteilung und Einstufung leistet der Kanton 8 Franken je Tier.

<sup>4</sup> Das LZE unterstützt die kantonalen Zuchtorganisationen bei der Durchführung von Regionalschauen (Katalog, Richter, Kommentator). Einrichtung, Organisation und Sicherheit der Plätze ist Sache der organisierenden Zuchtgenossenschaft oder des zuständigen Zuchtverbandes.

<sup>5</sup> Der Kanton unterstützt die Auffuhr von Tieren an zentralen Schauen mit mindestens 30 Tieren wie folgt:

- a. Kühe der ersten bis vierten Laktation an Genossenschaftsschauen mit 25 Franken pro Tier,
- b. Kühe an Regionalschauen mit 25 Franken pro Tier,
- c. Stiere mit 50 Franken pro Tier.

<sup>6</sup> Der Kanton entrichtet einen einmaligen Beitrag von 50 Franken an:

- a. Kühe mit einer Lebensmilchleistung von 60'000 kg Milch,
- b. Kühe der Milchvieh- und Fleischrassen sowie Stiere der Fleischrassen mit 86 Punkten der Linearen Beurteilung und Einstufung.

### § 8 Schweinezucht

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet zugunsten der Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Erhebungen von Fruchtbarkeits- und Schlachtkörperdaten den vom Bund festgelegten vollen Beitrag.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die örtlichen Schweinezuchtbestände, sofern sie den Status "Kernzucht" oder "Zuchtvermehrung" haben, mit einem Beitrag von 30 Franken je Zuchtsau.

<sup>3</sup> Der Kanton entrichtet einen Ankaufsbeitrag von 300 Franken an hochwertige Zuchteber von definierter Qualität.

### § 9 Schaf- und Ziegenzucht

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Schaf- und Ziegenzuchtgenossenschaften mit einem Beitrag je Herdebuchtier von 6 Franken für Schafe und 7 Franken für Ziegen.

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet zugunsten der Schweizerischen Zuchtorganisationen und Leistungsprüfungen den vom Bund festgelegten vollen Beitrag.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet Aufuhrbeiträge an zentralen Schauen für:

- a. männliche Herdebuchtiere: 50 Franken je Tier
- b. weibliche Herdebuchtiere: 15 Franken je Aue; 20 Franken je Ziege

### § 10 Pferdezucht

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Hengstprüfungen der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen den vom Bund festgelegten vollen Beitrag.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die Arbeit der zuständigen Pferdezuchtgenossenschaften mit einem Pauschalbeitrag von 1'500 Franken und mit 20 Franken je Zuchtbuchtier.

<sup>3</sup> Der Kanton unterstützt Genossenschaften, die eine Hengststation im Kantonsgebiet betreiben, mit einem Beitrag von 1'200 Franken bei eigenem Hengst und 500 Franken bei Bundes- oder Miethengsten. Es sind mindestens 15 belegte Stuten nachzuweisen.

<sup>4</sup> Der Kanton unterstützt die aktive bäuerliche Pferdezucht mit einem Beitrag je an der Schau vorgeführten Zuchtstute mit Fohlen bei Fuss. Der Beitrag beträgt 250 Franken je CH-Warmblutstute, 200 Franken für Freibergerstuten und 150 Franken für Stuten der Rassen Haflinger und andere.

<sup>5</sup> Der Kanton leistet einen Beitrag an die Ausbildung von Jungpferden, die den Feldtest Reiten/Freispringen bzw. Fahren/Reiten erfolgreich bestehen. Der

Beitrag beträgt 350 Franken je Tier. Pro Betrieb und Jahr sind höchstens 5 Tiere beitragsberechtigt.

<sup>6</sup> Der Kanton zahlt anlässlich des kantonalen Fohlenchampionats einen Aufuhrbeitrag von 50 Franken pro Stute mit Fohlen.

### § 11 Weitere Aufgaben und Massnahmen im Bereiche der Tierzucht

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt periodisch stattfindende Tieraussstellungen personell und mit einem finanziellen Beitrag.

<sup>2</sup> Das LZE kann auf Gesuch hin Projekte von Organisationen zur Förderung der Tierzucht und -haltung unterstützen. Es kann Bedingungen an die Unterstützung knüpfen.

## C. Absatz von Schlachttieren

### § 12 Märkte für Tiere der Rindviehgattung

<sup>1</sup> Das LZE organisiert Märkte für Tiere, die mindestens 5 Monate alt sind.

<sup>2</sup> Das LZE arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.

<sup>3</sup> Die Märkte müssen öffentlich ausgeschrieben und von der Proviande überwacht sein.

<sup>4</sup> Der Kanton bezahlt für jedes Tier, das an einem überwachten Markt versteigert und mit Protokoll abgerechnet wird, einen Markt-Transportbeitrag von 100 Franken.

<sup>5</sup> Das LZE verweigert den Markt-Transportbeitrag für Tiere aus schlechten Haltebedingungen.

### § 13 Schlachtschafmärkte

Das LZE führt in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation der Baselbieter Schafzuchtgenossenschaften Schlachtviehmärkte durch, die durch die Proviande überwacht werden.

## D. Absatz von Zucht- und Nutztieren

### § 14 Beitrag an die Remontierung von Kühen und Rindern der Milchviehrassen

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet einen Beitrag von 300 Franken pro Tier zu Gunsten des Käufers aus dem Talgebiet und der Hügelzone des Kanton Basel-Landschaft für:

- a. Kühe und trächtige Rinder aus dem Berggebiet und der Hügelzone des Kantons Basel-Landschaft. Tiere aus der Hügelzone, die in die Hügelzone verkauft werden, erhalten keinen Beitrag;
- b. Kühe und trächtige Rinder aus dem Berggebiet anderer Kantone, sofern sie im Aufzuchtvertragsverhältnis stehen;
- c. Kühe und trächtige Rinder aus dem Berggebiet der Kantone Solothurn und Baselland, die an der Auktion Langenbruck zugekauft werden.

<sup>2</sup> Es werden generell nur herdebuchberechtigte, beim Eintreffen auf dem Betrieb des Käufers im Maximum 5-jährige Tiere berücksichtigt, die während mindestens 20 Monaten im Aufzuchtgebiet standen.

#### **§ 15 Export von Rindvieh**

Der Kanton leistet einen Beitrag von 300 Franken an den Export von Tieren der Rindergattung im Mindestalter von 2 Jahren. Der Beitrag geht an die Aufzüchterin oder den Aufzüchter des Tieres.

#### **§ 16 Marktveranstaltungen**

Das LZE kann bei allen Tiergattungen gemäss § 4 Absatz 1 bei der Durchführung von Absatzveranstaltungen auf Gesuch hin beratend, technisch und finanziell mithelfen. Es werden Anlässe unterstützt, die durch Verbände oder Genossenschaften unseres Kantons organisiert werden.

### **E. Fachkommission Nutztierhaltung**

#### **§ 17 Aufgabenbereich**

Die Fachkommission Nutztierhaltung

- a. berät die VSD bezüglich Tierzucht, Tierhaltung und den Absatz von Vieh und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- b. stellt Antrag über Beiträge sowie kantonale Massnahmen.

#### **§ 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. höchstens 7 Vertreterinnen oder Vertretern der Milchviehzucht, proportional zum Rassenanteil;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schaf-, Schweine-, Pferde-, Fleischrinder- und Ziegenzucht sowie der Rindermäster.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Mitglieder wählen.

### **F. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988<sup>1</sup>.

#### **§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 2. Februar 1999<sup>2</sup> über die Tierzucht und den Viehabsatz wird aufgehoben.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> GS 33.591, SGS 516.11